



Magistrat der Stadt Wien
Magistratsabteilung 36
Technische Gewerbeangelegenheiten,
behördliche Elektro- und Gasangelegenheiten,
Feuerpolizei und Veranstaltungswesen

Dresdner Straße 73-75
A-1200 Wien
Tel. (+43 1) 40 00- 36 110
Fax (+43 1) 40 00-99- 36 110
E-Mail: post@ma36.wien.gv.at
www.wien.at/wirtschaft/gewerbe/technik/

MA 36-639064-2017-9
22., Attemsgasse 1
Eishalle 1 des Eissportzentrums Wien

Wien, 5.9.2017

Verwendung von Schwenkfahnen, Doppelhaltern, Transparenten etc.
sowie von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie T1 und Konfettikanonen
im Rahmen von Sportveranstaltungen
mit Beginn der Rechtskraft dieses Bescheides bis zum 05.05.2018

- I. **Eignungsfeststellung der Abänderung**
- II. **Aufhebung einer Bescheidaufgabe**

BESCHEID

I. **Abänderung der Eignungsfeststellung**

Gemäß § 21 des Wiener Veranstaltungsgesetzes, LGBl. Nr. 12/1971 i.d.g.F., und gemäß § 4 des Wiener Kinogesetzes 1955, LGBl. Nr. 18/1955 i.d.g.F., wird die Eignung der mit Bescheid MA 35-V/22-90/93 vom 24.11.1993 und Folgebescheiden für geeignet befundenen und nach folgender Beschreibung abgeänderten Eishalle 1 des Eissportzentrums Wien in Wien 22., Attemsgasse 1 nach Maßgabe der mit dem Sichtvermerk versehenen Planskizze hinsichtlich der

Verwendung von Schwenkfahnen, Doppelhaltern, Transparenten etc. im Rahmen von Sportveranstaltungen (Eishockeyspielen des Eishockeyvereins UPC VIENNA CAPITALS) im Heimsektor und im Gästesektor sowie der Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie T1 auf dem Eisfeld und der Verwendung von Konfettikanonen im Heimsektor

festgestellt.

Beschreibung der Abänderung:

Im Rahmen von Sportveranstaltungen (Eishockeyspielen des Eishockeyvereins UPC VIENNA CAPITALS) erfolgen ab Rechtskraft dieses Bescheides bis zum 05.05.2018 im Zuge des Spielgeschehens saisonale Choreographien.

Choreographien durch die Heimmannschaft:

- Einsatz von maximal zwei Megaphonen,
- Einsatz von maximal sieben Trommeln,
- Einsatz von maximal 30 Fahnenstangen mit einer maximalen Länge von 1,20 m und einem maximalen Durchmesser von 1,5 cm,
- Einsatz von maximal 60 Doppelhaltern,
- Einsatz einer Überrollfahne im Überkopfbereich und von Spruchbändern zu Beginn des Spieles auf den Tribünen Ost und West,
- Einsatz von maximal 1,50 m hohen und maximal 26,00 m langen Spruchbändern aus brandhemmendem Material, welche an dem Zaun vor der Stehplatztribüne befestigt werden,
- Einsatz von maximal 6.000 Zetteln aus brandhemmendem Material bzw. fallweise Einsatz von maximal 6.000 Fähnchen aus brandhemmendem Material,
- Einsatz von maximal fünf in der Hand gehaltenen, mit Druckluft oder CO₂ betriebenen Konfettikanonen,
- Einsatz von Flammenprojektoren auf dem Eisfeld sowie
- Einsatz von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie T1 auf dem Eisfeld.

Es erfolgt keine Lagerung von Pyrotechnik in der Veranstaltungsstätte. Die pyrotechnischen Artikel werden am Veranstaltungstag kurz vor dem Einsatz durch den Pyrotechniker eingebracht.

Choreographien durch die Gastmannschaft:

- Einsatz von maximal zwei Trommeln,
- Einsatz von maximal fünf Fahnenstangen mit einer maximalen Länge von 1,20 m und einem maximalen Durchmesser von 1,5 cm,
- Einsatz von je einem Doppelhalter pro 15 Personen im Gästesektor (d.h. maximal 17 Doppelhalter bei ausverkauftem Gästesektor (262 Personen)) sowie
- Einsatz von maximal 1,50 m hohen und maximal 15,00 m langen Spruchbändern aus brandhemmendem Material, welche an dem Zaun vor dem Gästesektor befestigt werden.

Die bei Verwendung von saisonalen Choreographien verwendeten Materialien der Heim- und der Gastmannschaft (z.B. Überrollfahnen, Spruchbänder, Transparente und dergleichen) weisen keine rassistischen, beleidigenden, anstandsverletzenden, diskriminierenden, sexistischen oder fremdenfeindlichen Inhalte auf.

Gemäß § 21 Abs. 7 des Wiener Veranstaltungsgesetzes, LGBl. Nr. 12/1971 i.d.g.F., und gemäß § 4 des Wiener Kinogesetzes 1955, LGBl. Nr. 18/1955 i.d.g.F. werden folgende Auflagen vorgeschrieben:

Sichere Begehbarkeit

- 1) Sämtliche für die saisonalen Choreographien verwendeten Materialien (Fahnen, Banner, Spruchbänder, Transparente, Doppelhalter, Zettel, Fähnchen und dergleichen) sind nach deren Einsatz unverzüglich aus den Zuschauerbereichen der Tribünen (Heim- und Gästesektor) zu entfernen.

Verkauf von Fanartikeln

- 2) Verkaufsstände für Fanartikel und dergleichen, die innerhalb der Zuschauerbereiche zum Verkauf gelangen sollen (z.B. auf Tischen, Heurigenbänken u.ä.) dürfen nicht in Verkehrs- und Fluchtwegen aufgebaut werden.
- 3) Tischverkleidungen von Verkaufsständen für Fanartikel sind derart hochzuhängen, dass zwischen Fußbodenniveau und Unterkante Tischverkleidung mindestens 10 cm frei bleiben. Alternativ sind die Tischverkleidungen von Verkaufsständen für Fanartikel zu imprägnieren.
- 4) Lagerungen von brennbaren Materialien unter den Verkaufsständen für Fanartikel sind verboten.

Brandschutz

- 5) Die bei Verwendung von saisonalen Choreographien im Überkopfbereich verwendeten Materialien (z.B. Überrollfahnen, Spruchbänder, Transparente und dergleichen) müssen mindestens der Klassifizierung schwerbrennbar und nichttropfend (Tr1) gemäß der ÖNORM A 3800-1 (Brandverhalten von Materialien, ausgenommen Bauprodukte – Teil 1: Anforderungen, Prüfungen und Beurteilungen) bzw. der ÖNORM B 3822 (Brandverhalten von Ausstattungsmaterialien – Dekorationsartikel, Prüfung und Klassifizierung) entsprechen.
- 6) Schwerbrennbar imprägnierte für die saisonalen Choreographien verwendeten Materialien sind nach jeder Reinigung, die eine Beeinträchtigung der Imprägnierung erwarten lässt (z.B. shampooen) zu imprägnieren. Eine Bestätigung bzw. ein Nachweis über die durchgeführte Imprägnierung ist in der Veranstaltungsstätte aufzubewahren und den Organen der Behörde auf Verlangen jederzeit vorzulegen.

Durchführung der saisonalen Choreographien

- 7) Bei Verwendung von Fahnen, Schwenkfahnen, Doppelhaltern und dergleichen ist sicherzustellen, dass an den saisonalen Choreographien nicht beteiligte Personen nicht verletzt werden.
- 8) Als Trägermaterial von Fahnen, Schwenkfahnen, Doppelhaltern und dergleichen ist im Bruchfall splitterfreies Material bzw. nicht spitz brechendes Material zu verwenden.

- 9) Fahnenstangen dürfen – mit Ausnahme bei Doppelhaltern – nicht zusammengesteckt werden, um die Längen der Stangen zu erhöhen.
- 10) Es ist sicherzustellen, dass Stadionsdurchsagen gegenüber den Durchsagen der Vorsänger vorrangig geschaltet werden können.

Einsatz von Konfettikanonen

- 11) Konfetti-Kanonen dürfen erst kurz vor dem Einsatz in die Veranstaltungsstätte eingebracht werden.
- 12) Die Bedienung der Konfetti-Kanonen darf nur durch in der Handhabung unterwiesene Personen erfolgen.
- 13) Beim Abfeuern der Konfetti-Kanonen dürfen diese nur in die Luft in einem Winkel von mindestens 45° nach oben und nicht gegen Personen gerichtet werden.
- 14) Die Bedienung der Konfetti-Kanonen hat so zu erfolgen, dass das Konfetti nur in der beabsichtigten Wirkrichtung zum Einsatz kommt.
- 15) Konfetti-Kanonen dürfen nur mit Druckluft oder CO₂ betrieben werden.
- 16) Die Konfetti müssen mindestens der Klassifizierung schwerbrennbar (B1), schwachqualmend (Q1) und nichttropfend (Tr1) gemäß der ÖNORM A 3800-1 (Brandverhalten von Materialien, ausgenommen Bauprodukte - Teil 1: Anforderungen, Prüfungen und Beurteilungen) entsprechen.

Einsatz von Bühnenfeuerwerk (Indoor)

- 17) Die verwendeten pyrotechnischen Gegenstände müssen den Vorschriften des Pyrotechnikgesetzes 2010, BGBl. Nr. 131/2009 i.d.g.F. entsprechen oder müssen von der Pyrotechnikbehörde bewilligt worden sein und sich in einem technisch einwandfreien Zustand befinden.
- 18) Die pyrotechnischen Gegenstände dürfen nur von einem Pyrotechniker, der im Besitz des für die jeweilige Produktkategorie erforderlichen Pyrotechnik-Ausweises ist, abgebrannt bzw. gezündet werden.
- 19) Das Abbrennen der pyrotechnischen Gegenstände darf nur auf dem Eisfeld erfolgen.
- 20) Das Abbrennen der pyrotechnischen Gegenstände darf nur bei freier Sichtverbindung auf das Spielgeschehen erfolgen.
- 21) Sämtliche pyrotechnischen Gegenstände sowie deren Abschussvorrichtungen sind standsicher mittels hitzebeständiger Materialien auf schwer entflammbaren Unterlagen so zu befestigen, dass die Wirkung des jeweiligen pyrotechnischen Gegenstandes nur in die gewünschte, sichere Richtung erfolgt.
- 22) Die pyrotechnischen Gegenstände dürfen nur elektrisch gezündet werden.

- 23) Es sind folgende Löscheinrichtungen, die leicht erreichbar und stets gebrauchsfähig sein müssen, zusätzlich zu den in der Veranstaltungsstätte vorhandenen Einrichtungen der ersten Löschhilfe bereit zu halten:
- ein tragbarer Schaumlöcher geeignet für die Brandklasse A, B (Nennfüllmenge mind. 9 Liter) sowie
 - ein tragbarer Kohlendioxidlöcher (CO₂ Löscher) geeignet für die Brandklasse B (Nennfüllmenge mind. 5 kg).
- 24) Während des Einsatzes von pyrotechnischen Effekten und der Effekte mit Feuer oder offenem Licht haben die anwesenden Hilfskräfte des Pyrotechnikers ihre Position so zu wählen, dass eine Beobachtung dieser Effekte und ein rasches Eingreifen im Gefahrenfall (ordnungsgemäßes Verlöschen) möglich ist. Nach Beendigung der Vorstellung sind diese Bereiche auf mögliche nachglühende Reste abzusuchen.
- 25) Hilfskräfte sind über die Gefahren im Umgang mit den pyrotechnischen Gegenständen zu unterweisen.
- 26) Alle Mitwirkenden (Darsteller, Bühnenmitarbeiter, Security, Ordner, etc.) im unmittelbar angrenzenden Bereich der Sicherheitsabstände sind vom Pyrotechniker rechtzeitig vorher über die beabsichtigten Effekte mit pyrotechnischen Gegenständen, insbesondere über deren Abbrennorte, die Zeitpunkte deren Zündungen sowie die zu erwartenden Effekte (z.B. Licht, Feuer, Rauch, Knall), nachweislich zu unterweisen. Nachweise über die Unterweisung sind in der Veranstaltungsstätte bereit zu halten und den Organen der Behörde auf Verlangen jederzeit vorzulegen.
- 27) Die weggeschalteten bzw. abgeschalteten Brandmeldeschleifen sind nach Ende der Vorstellung durch einen Verantwortlichen des Hauses wieder zu aktivieren.

Inhalte der saisonalen Choreographien

- 28) Beim Einsatz von saisonalen Choreographien dürfen diese keine rassistischen, beleidigenden, anstandsverletzenden diskriminierenden, sexistischen oder fremdenfeindlichen Inhalte enthalten.

Meldepflicht und Organisation

- 29) Die zur Verwendung vorgesehenen Materialien der saisonalen Choreographien und die Inhalte der saisonalen Choreographien sind spätestens zu Beginn eines allfälligen Behördenrundganges den anwesenden Vertretern der Behörden zur Kenntnis zu bringen. Deren Verwendung darf erst nach vorangehender Zustimmung der anwesenden Behördenvertreter erfolgen.
- 30) Es sind eine für den Einsatz der saisonalen Choreographien verantwortliche Person der Anhänger der Heimmannschaft sowie eine für den Einsatz der saisonalen Choreographien verantwortliche Person der Anhänger der Gastmannschaft sind spätestens bis zum Beginn des allfälligen Behördenrundganges den anwesenden Vertretern der Behörden namhaft zu machen.

- 31) Die Auflagen dieses Bescheides sowie eventuelle, im Zuge eines allfälligen Behördenrundganges getroffene zusätzliche Anordnungen sind beim Einsatz von saisonalen Choreographien dem namhaft genannten Vertreter der Anhänger der Heimmannschaft und dem namhaft genannten Vertreter der Anhänger der Gastmannschaft zur Kenntnis zu bringen.